

Bekanntmachung

über Einrichtung und Betrieb einer internen Meldestelle¹
im Studierendenwerk Thüringen (STW TH)

1. Allgemeines

Die am 16.12.2019 in Kraft getretene Whistleblower-Richtlinie garantiert künftig einerseits hinweisgebenden Personen, die Verstöße gegen EU-Recht melden wollen, mehr Schutz und verpflichten andererseits öffentliche und private Organisationen sowie Behörden dazu, sichere Kanäle für die Meldung von Missständen einzurichten. Im STW TH wurde eine interne Meldestelle gemäß der Whistleblower-Richtlinie eingerichtet.

In Deutschland muss die Whistleblower-Richtlinie durch das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz noch in deutsches Recht umgesetzt werden. Bis zur Inkraftsetzung werden somit **nur** Hinweise zu Verstößen gegen das Unionsrecht in bestimmten Bereichen, etwa wenn es um öffentliche Aufträge, Finanzdienstleistungen, Produktsicherheit, Verkehrssicherheit, Umweltschutz, Lebensmittel, öffentliche Gesundheit, Verbraucher- und Datenschutz geht, auf Grundlage der Whistleblower-Richtlinie überprüft.

Mit Inkraftsetzung des nationalen Hinweisgeberschutzgesetzes (HinSchG) wird Anfang 2023 gerechnet.

Die nachstehenden Informationen beziehen sich deshalb im Wesentlichen auf die Mindestvorgaben der Whistleblower-Richtlinie und richten sich an potenzielle hinweisgebende Bedienstete, Auszubildende; Praktikantinnen und Praktikanten des STW TH.

Hinweise von Personen, die in keinem dienst- oder arbeitsrechtlichen Verhältnis zum STW TH stehen oder gestanden haben, werden von der internen Meldestelle nicht bearbeitet.

Zur Gewährleistung der Vertraulichkeit, der Datenschutzvorgaben zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten und der Unabhängigkeit entsprechend den Vorgaben der Whistleblower-Richtlinie wurde die interne Meldestelle, der Stabsstelle Organisation und Revision organisatorisch zugeordnet.

¹ gemäß der Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2019 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden (Whistleblower-Richtlinie)

2. Meldewege

Hinweise über Verstöße können wie folgt übermittelt werden; die Wahl des Übermittlungsweges obliegt der hinweisgebenden Person:

- a) telefonisch unter: 03641- 94 00 505 oder 0171 918 76 53
- b) schriftlich
 - per Brief an: Studierendenwerk Thüringen, Leiter Stabsstelle Organisation und Revision, Philosophenweg 22, 07743 Jena
 - per E-Mail an: interne.meldestelle@stw-thueringen.de
- c) im Rahmen eines persönlichen Gesprächs nach Vereinbarung auf Ersuchen der hinweisgebenden Person.

Die Hinweise und persönlichen Angaben werden vertraulich und unter Wahrung der datenschutzrechtlichen Vorgaben weiterverarbeitet. Es besteht ferner die Möglichkeit einer vertraulichen Beratung von Personen, die in Erwägung ziehen, einen Hinweis zu melden.

Erhält die interne Meldestelle Kenntnis von einem konkreten Sachverhalt, hat sie zu prüfen, inwieweit sie behördlich verpflichtet ist, den Hinweis weiterzuverfolgen, auch wenn die hinweisgebende Person sich entscheidet, den Sachverhalt nicht zu melden.

Die Vertraulichkeit kann nur für den Zeitraum der Bearbeitung der internen Meldestelle zugesichert werden. Sie endet ab dem Zeitpunkt eines konkret vorliegenden Anfangsverdachts hinsichtlich einer Straftat oder eines Dienstvergehens. Die Identität der hinweisgebenden Person wird auf Anordnung in Strafverfahren auf Verlangen der Strafverfolgungsbehörden oder aufgrund einer Anordnung in einem Verwaltungsverfahren oder einer gerichtlichen Entscheidung offengelegt.

3. Verfahren nach Eingang eines Hinweises

Der Hinweis wird je nach Meldeweg entsprechend dokumentiert. Innerhalb von sieben Tagen erhält die hinweisgebende Person eine Eingangsbestätigung und innerhalb von drei Monaten eine Rückmeldung über getroffene Folgemaßnahmen.

Die interne Meldestelle sollte durch die hinweisgebende Person in die Lage versetzt werden, eine Präzisierung des Hinweises oder zusätzliche Informationen nachzufragen, um im Hinblick auf die Einleitung von Folgemaßnahmen die Werthaltigkeit des Hinweises prüfen zu können.

4. Bedingungen für den Schutz nach Maßgabe dieser Richtlinie

Ziel der Richtlinie ist der Schutz von Personen, die auf Verstöße gegen europäisches Recht in Behörden aufmerksam machen. Die hinweisgebende Person ist insbesondere geschützt vor:

- Kündigung
- Versagung einer höherwertigen Tätigkeit
- Diskriminierung
- Schädigung in den sozialen Medien
- negative Leistungsbeurteilung.

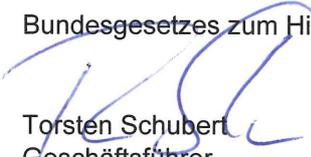
Im Hinblick auf den Schutz vor Repressalien hat das STW TH nachzuweisen, dass eine etwaige Personalmaßnahme oder sonstige Maßnahme nicht aufgrund einer Meldung über einen Verstoß nach der Whistleblower-Richtlinie durch die betroffene Person erfolgt ist.

5. Externe Meldestellen

Die Whistleblower-Richtlinie sieht die Einrichtung von externen Meldestellen vor, an die sich jede hinweisgebende Person, die im privaten oder im öffentlichen Sektor tätig ist und die im beruflichen Kontext Informationen über Verstöße erlangt hat, wenden kann. Informationen zu externen Meldestellen, insbesondere auf Bundesebene, können erst erfolgen, wenn das Bundesgesetz zum Hinweisgeberschutz in Kraft getreten ist.

6. Schlussbemerkung

Die vorstehenden Regelungen werden bei Bedarf angepasst, insbesondere nach Inkrafttreten eines Bundesgesetzes zum Hinweisgeberschutz.


Torsten Schubert
Geschäftsführer

Jena, 11.01.2023

Anlage:

EU-Whistleblower Richtlinie

